Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 27 (1933)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes Rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

W. Köhler. Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Bd. I: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis. (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte. Bd. VII.) x-492 SS. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger, 1932. M. 20.

W. Köhler, der um die kirchengeschichtliche Forschung so vielverdiente Professor in Heidelberg, der Schweiz durch seine langjährige Tätigkeit in Zürich und besonders durch seine führenden Arbeiten in der Zwingli-Forschung eng verbunden, setzt sich in diesem Werk zum Ziel, die Zusammenhänge zwischen dem Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium aufzuzeigen. Worum es ihm geht, kennzeichnet er selbst in den Worten: « Das Zürcher Ehegericht ist die Wurzel des Genfer Konsistoriums, es steht an der Spitze der gesamten reformatorischen Konsistorialentwicklung. » (Vorwort VIII.) Die These W. Köhlers von dieser Abhängigkeit des Genfer Konsistoriums hat von vornherein viel Wahrscheinliches für sich. Die zwinglische Kirche ist als erste auf einem geschlossenen Stadtstaat erstanden. Die Spannung zwischen Staat und Kirche in der spätmittelalterlichen Zeit löst sich in der reformatorischen Kirche in eine enge Mitarbeit auf. Wie die zürcherische, so ist auch die calvinische Kirche in Genf auf dem Boden einer Stadt entstanden. Von dieser Analogie der Entstehung beider Kirchen ergibt sich wohl schon eine weitgehende Analogie der Institutionen des Ehegerichts und des Konsistoriums. Ob und in welchem Ausmaß eine unmittelbare Übernahme wesentlicher Formen des zürcherischen Ehegerichts durch Genf vollzogen worden ist, wird der II. Band eingehender erörtern. Was der I. Band bietet, ist eine ausführliche Darstellung des zürcherischen Ehegerichts, der Institution wie der Praxis, sowie der an Zürich anknüpfenden Entwicklung des Ehegerichts in der deutschen Schweiz.

Allem voran stehen soll die Anerkennung für die ungemein große Mühe, die W. K. auf die Durcharbeitung der zürcherischen Ehegerichtsprotokolle und sonstiger sich darauf beziehender Akten im Staatsarchiv Zürich verwendet hat. Rein äußerlich besehen ist das eine Arbeit, die für die ungewöhnliche Schaffenskraft des Gelehrten zeugt.

Es besteht zunächst kein Zweifel, daß das zürcherische Ehegericht gemäß der Entwicklung der neuen Lehre als *Institution* etwas durchaus Neues darstellt. W. K. formuliert einmal treffend, im Anschluß an ein Wort des Konstanzer Generalvikars Joh. Fabri: « In der Tat: Zürich hatte sich selbst zum Bischof gemacht » (26).

In einer kurzen Einleitung schildert W. K. das Verhältnis des bischöflichen Gerichts in Konstanz zur Stadt Zürich. Da ist besonders bemerkenswert das leider undatierte Statut, das Zürich erläßt, wonach

die in Ehesachen klägerischen Parteien, sofern sie den Prozeß verlieren, einer Buße unterworfen werden. Also ausgesprochene Tendenz, den Mißbrauch, aber auch den Einfluß des bischöflichen Gerichts einzuschränken. Das Endergebnis der Entwicklung vor der Reformation liegt darin, daß die Kompetenzen des bischöflichen Gerichts auf die substantia vinculi, den Entscheid über die Gültigkeit der Ehe, beschränkt werden. In der Reformation traf dann die territorialstaatliche Tendenz mit der reformatorischen Forderung im stadtzürcherischen Ehegericht zusammen (251). Das Ehegericht setzt sich daher auch aus 2 Leutpriestern, je zwei Mitgliedern des Kleinen und Großen Rates zusammen. (Wie genau W. K. es in seiner Arbeit nimmt, zeigt übrigens das Kapitel über die äußere Einrichtung des Zürcher Ehegerichts, 28-42.)

Gerichtsverfahren und Gerichtsentscheide (Kap. 2 u. 3) zeigen nun anschaulich, anhand der Praxis, wie die Normen sich geändert haben. Grundlegend ist die Möglichkeit der Ehescheidung, geboren aus der Verwerfung des Ehesakramentes (109). Das Ehegericht übt nun den Entscheid über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe aus und der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Scheidung der Ehe wird folgerichtigerweise aufgegeben (118). Inbezug auf die Verwandtschaftsehen wird das durch die Dispenspraxis der katholischen Kirche durchbrochene Verbot aufgehoben. An seine Stelle tritt das Gesetz. Die weitgehende Dispenspraxis der katholischen Kirche inbezug auf die Ehehindernisse aus Verwandtschaft zeigt gerade, wie die Kirche hierin mit ihren Gläubigen größte Schwierigkeiten hatte und wie sehr sie der realen Lage nachgeben mußte. (Ein hübsches Beispiel für das Bistum Chur bietet die von mir im Jahresbericht d. hist.-ant. Gesellschaft Graubündens Bd. 62 [1932], 183 f., abgedruckte Urkunde Bischof Heinrichs VI. von Chur.) Die Kirche vermochte ihre Normen tatsächlich nicht mehr wirksam genug zur Geltung zu bringen. Umso bemerkenswerter ist, daß dann 1533 auch die reformierten Orte aus Rücksicht auf die katholischen Stände die Ehe von Geschwisterkindern verboten und später die Erlaubtheit der Verwandtschaftsehe um einen Grad hinaufgesetzt haben, so daß fortan nur der 4. Grad zugelassen wurde.

Manche Formen im Verfahren sind vorreformatorisch, so etwa die Anwendung des medizinischen Gutachtens, die Beratung durch die Hebammen in Fällen von « impotencia coeundi », auch die Vorschrift einer bestimmten Probezeit, die z. B. in Chur in den Jahren 1522/26 vorwiegend 2 Jahre betrug (vgl. dazu 57 f., 115 f.).

Ein Wort zur Frage der Kosten. W. K. nennt p. 68 als übliche Taxe 10 Kreuzer pro Partei, die bischöfliche Kurie, die 1526 sich nach Radolfszell verzogen hatte, nahm 4 Gulden. Weil die genannte Taxe von 10 Kr. in Zürich schon früher üblich war, meint W. K., dürfe man die zürcherische Reglung nicht als Unterbietung der Konstanzer Taxen deuten. Dieser Schluß ist ohne Zweifel nicht haltbar. Die Konstanzer Taxenordnung ist sicher nicht erst von 1526 und es kann nicht verkannt werden, daß die zürcherische Reglung gerade durch die starke Herabsetzung der Kosten die Stellung des städtischen Ehegerichts gefestigt hat. Durch die neue Eheordnung sollte ja auch der finanziellen Ausbeutung durch die bischöf-

liche Kurie entgegengetreten werden (vgl. p. 1). Mit der hierin mildernden Praxis des reformatorischen Ehegerichts hängt auch der Kostenerlaß wegen Armut zusammen. (Die Praxis der bischöflichen Kurien war ohne Zweifel viel strenger. Erniedrigung der Bußen und Kosten wurde zumeist in Rücksicht auf das Verhalten der Partei gewährt, wie auch Verschärfung aus demselben Grunde verhängt wurde. Sonst sprach man von Verlust durch Wegzug oder Tod solcher, die nichts hinterließen, nicht von Erlaß. So in Akten des bischöflichen Archivs in Chur.)

Die Darlegungen W. Ks. inbezug auf die Einführung der öffentlichen Bezeugung der Ehe, der systematischen Kirchenbuchführung sind erfreulich durch das maßvolle Werten der unbestrittenen Verdienste der Reformation. Das Material, das W. K. übrigens dem Leser im Kapitel Gerichtsentscheide unterbreitet, enthält viele volkskundlich interessante und köstliche Züge. Vgl. etwa p. 85, 87. Beachtenswert ist, daß bei einer Eheschließung eines Evangelischen in seiner Frage noch die Berufung auf die Gottesmutter erscheint (96), daß ein Jugendlicher, dem der öffentliche Kirchgang verweigert wird, weil er ohne die Einwilligung beider Eltern die Ehe schließt, kurzerhand nach Einsiedeln geht und sich hier zusammengeben läßt (135). Wertvoll für die Familienforschung ist das Verzeichnis der 1525/31 vor Ehegericht Zürich erschienenen Personen, das 449 ff. als Anhang gegeben wird.

Für die Entwicklungsgeschichte des Ehegerichtes sind am wichtigsten Kap. 4 über das Sittengericht und Kap. 6 über das Ehegericht und die Obrigkeit.

Zunächst ist festzuhalten, daß das Ehegericht Sittengericht wird. Wo nur irgendwie Verdacht auf sexuelle Unsittlichkeit entstehen kann, setzt die Warnung bzw. Denunziation des Ehegerichts ein. Die eherichterliche Kontrolle hat sich je länger desto mehr auf das gesamte Gebiet der Sittlichkeit und Sitte ausgedehnt. Das Sittengericht ist Wächter über Zucht und Sitte schlechthin. Der Stadtstaat Zürich wurde damit in eine überaus harte und strenge sittenpolizeiliche Kontrolle eingespannt. Wenn W. K. anschließend meint: « Der theokratische Grundgedanke des christlichen Gemeinwesens fand hier seine glänzendste Verwirklichung », so muß man sich bewußt bleiben, daß das doch nur auf einem territorial höchst begrenzten Gebiet geschehen ist und diese Verwirklichung nicht allzulangen Bestand gehabt hat. Übrigens verkennt der Verfasser die Gefahren der zürcherischen Institution keineswegs. Zutreffend charakterisiert er: « Der Grundirrtum lag in dem Versuch, auf gesetzlichem Wege eine sittliche Norm erzielen zu wollen, während das Recht nur Sitte zu schützen und Unsitte zu verhüten imstande ist. Indem das Recht in das Gebiet der Sittlichkeit übergriff, tötete es die Grundlage alles Ethos, die sittliche Persönlichkeit, und erzeugte eine Legalität, die nur mit äußerster Strenge aufrecht zu erhalten war und tatsächlich einen Zustand allgemeiner Unsicherheit, ein Denunziantentum, wenn nicht gar Heuchelei und Schlimmeres erzielte » (155). Den Ernst, der die Schöpfung der Institution begleitet hat, wollen auch wir nicht verkennen, aber diese Kritik W. Ks. muß doch selbst auf den Gedanken führen, daß, im großen geschichtlichen Zusammenhang gesehen, damit bereits die Entkirchlichung der Sitten-

ordnung angebahnt worden ist. Der Hauptunterschied zu den früheren Rechtsverhältnissen liegt eben in der völligen Einordnung des Sittengerichts in den zürcherischen staatlich-kirchlichen Organismus (161). Charakteristisch bleibt für die künftige Entwicklung u. E., daß der Bann in der Stadt nicht zur Durchführung kommt, mindestens nicht nachgewiesen werden kann. Wie rasch der Anteil des Staates gestiegen ist, zeigt sich auch darin, daß seit 1538 im Ehegericht die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates auf 3 erhöht wurden (35, Anm.). Umso bedeutungsvoller ist daher die Erweiterung der Kompetenzen auf Pfrundsachen, die durch die Rechtsverhältnisse im Thurgau bewirkt wird (Kap. 5), dort, wo Zürich entgegen der bestehenden Rechtsordnung die territoriale Hoheit zu erreichen sucht. Die Bedeutung, die dieser Kompetenzerweiterung zukommt, offenbart wieder die Feststellung, daß 1529/32 allein auf zürcherischem Gebiet mindestens 44 Pfarreien neu fundiert worden sind.

Wie die Theokratie im Ehegericht verwirklicht worden ist, wird ganz besonders deutlich gemacht an den Beziehungen des Ehegerichts zur Obrigkeit. Das Ehegericht war von der Stadtobrigkeit geschaffen und daher städtisch-geistliche Behörde. Die « christliche Obrigkeit war selbst ein großes geistlich-weltliches Recht und weit mehr als Landeshoheit des Territorialherrn, auch im Sinne der Eingriffe in das Kirchenwesen, wie sie seit Ausgang des Mittelalters üblich geworden waren. Die sittliche Bestimmtheit der Obrigkeit verklammerte fester als der territoriale Machtgedanke, konnte freilich gerade um deswillen auch verpflichtender und zwingender wirken » (185). Das Ehegericht ist Delegatar der Obrigkeit (186). Es ist dabei sehr zu beachten, daß das Ehegericht wohl Judikatur, aber keine Straf- und Exekutivgewalt zur Durchführung der Urteile besitzt. Auch konnte eine Angelegenheit aus einer res ecclesiastica dadurch juris publici werden, daß der endgültige Entscheid der Obrigkeit übergeben wurde. Darin lagen für die künftige Entwicklung wichtige Momente. Das erhellt schon daraus, daß die Zürcher Obrigkeit, wie W. K. selbst sagt, die hier vorhandene und in der Ehegerichtsordnung noch respektierte kirchliche Gewalt völlig beiseite geschoben und die theokratische Verbundenheit zu einer obrigkeitlichen Zwangsgewalt zu steigern gewußt hat, die dem Ehegericht die kirchliche Selbständigkeit völlig nahm (198, vgl. auch 201). Bezeichnend ist dafür wieder, daß die verhängten Strafen durchaus weltliche sind, während der vorgesehene Kirchenbann in Ehe- und Sittenangelegenheiten nie geltungskräftig geworden ist (198). Hierin dachte die Obrigkeit durchaus konsequent, da doch dem Abendmahl der sakramentale Charakter ganz genommen war. Die Spannungen blieben schließlich auch nicht aus. Sie erhielten lediglich ein anderes Gesicht. W. K. stellt dann fest, daß gleich in der ersten Einrichtung des Ehegerichts sich der Staat einen größeren Einfluß sicherte, ja W. K. formuliert einmal kurz und scharf (was andere übersehen oder überhaupt verkennen) : « Die Theokratie als christliche Obrigkeit hat in Zürich eine obrigkeitliche Omnipotenz geschaffen » (202). Gewiß kam es zunächst nicht zu einem Dualismus obrigkeitlicher und kirchlicher Interessen, aber W. K. weiß und hebt selbst kurz hervor, daß es anders geworden ist.

Zürichs Politik war ausgesprochen expansiv. Das drückt sich auch auf dem Gebiete des Eherechts aus, das Zürich in den Gemeinen Vogteien aufzurichten bestrebt war. Vorab gilt das von den freien Ämtern und dem Thurgau, den Zürich seit 1529 « wie ein Untertanenland behandelt » (209, 212). W. K. zeigt sehr deutlich, zu welch' schweren Kompetenzkonflikten das führte. Auf der Tagsatzung vom 21. III. 1530 erhoben alle XII Orte gegen das zürcherische Vorgehen, sich das Verfügungsrecht über das Pfrundgut anzueignen, Einspruch, weil sie darin ein rechtswidriges Vorgehen sahen.

Auf den II. Teil des Werkes, der nun die Entwicklung der Institution in den protestantischen Ständen bringt (231-416) kann bei der Fülle des Gebotenen im einzelnen nicht eingegangen werden. Im Vordergrund der Entwicklung stehen natürlich Bern und Basel. Bei Basel bleibt der Versuch Ökolampads bemerkenswert, der Kirche eine größere Selbständigkeit zu sichern und durch göttliche Legitimierung des Amtes der Ältesten das jus divinum im evangelischen Kirchenrecht zu fundieren. Die Entwicklung schreitet auch über diese Versuche hinweg und durch das Eingreifen der Obrigkeit wird zuletzt das Institut in das christliche Stadtregiment völlig eingegliedert. W. K. verkennt im übrigen bei aller wesentlichen Übereinstimmung auch die Unterschiede in der Organisation des Ehegerichts in den verschiedenen Orten keineswegs. Immer bleibt aber typisch die enge Verbindung mit dem Staate. Das Ehegericht wird gerade durch die enge Verbundenheit von Staat und Kirche, die sich in ihm zeigt, Kennzeichen der Reformation. Das hatte seine Wirkung auch auf die Beziehungen der Orte untereinander. Mit Recht folgert W. K. : die ersten Anfänge einer deutschschweizerischen Zivilgesetzgebung setzen beim Eherechte an. Ein Konkordat schien unerläßlich. W. K. erörtert die bisher unbeachtet gebliebenen Verhandlungen der protestantischen Stände vom Jahre 1533. Die Vereinheitlichung ist nicht eingetreten, aber Wirkungen sind trotzdem geblieben.

Die Folgerungen, die W. K. aus seiner umfassenden Untersuchung zieht, stellen eine Wertung dar. Und diese Wertung ist auch für uns durchaus beachtenswert. Kein Einsichtiger darf leugnen, daß die reformatorische Zucht, wie sie das Ehegericht-Sittengericht durchgeführt hat, nicht vieles Gute verwirklicht hätte. Wir sagen mit W. K., daß das Zürcher, das reformatorische Ehegericht auch der andern Orte ein großer und starker Volkserzieher gewesen ist. Aber demgegenüber stehen andere Feststellungen W. Ks. selbst : « Freiheit eines Christenmenschen war der gesetzliche Puritanismus nicht » (!) Der « grundsätzliche Fehler, die Ethik verrechtlichen zu wollen, ist offenbar » (vgl. 447, vgl. p. 444, auch die Bemerkung W. Ks. zum Zölibat). Das Entscheidende war in der Tat, daß die sittliche Ordnung in die legale Machtsphäre des Staates hinein verschoben wurde. Darin enthüllt sich die Tragik der protestantischen Kirche ; zunächst im territorialen Staat aufgegangen, ist der Protestantismus später entstaatlicht und zugleich entkirchlicht worden. Gerade die Entwicklung des Ehegerichts zeigt, wie die Entkirchlichung des Ethos angebahnt worden ist.

Durch die enge Verbundenheit von Staat und Kirche hat freilich die

reformatorische Kirche gegenüber der katholischen Kirche auf disziplinärem und kulturellem Gebiet zunächst während Jahrzehnten einen bedeutsamen Vorsprung behauptet. Das Buch W. Ks. mahnt daran, die Ehegerichtspraxis, ja die bischöfliche Verwaltung überhaupt für die schweizerischen Territorien zu untersuchen. Gerade das Eherecht hat ja die Beziehungen zwischen Volk und Kirche stark beeinflußt. Es sollte selbstverständliche Pflicht der katholischen Forschung sein, auch aufzuzeigen, inwiefern in manchen Institutionen der reformatorischen Kirche Forderungen verwirklicht worden sind, durch deren Vernachlässigung die katholische Kirche schweren Schaden auch an ihrem Ansehen in den breiteren Massen des Volkes erlitten hat. Für einen Vergleich nach dieser Richtung bietet eine ausgezeichnete Grundlage das Werk W. Ks., das gleich stark erfreut ob der Gründlichkeit und dem Fleiß wie dem gerechten Werten, das den Verfasser dabei ganz offensichtlich beseelt hat.

O. Vasella.

Ehrhard, Albert. Die Kirche der Märtyrer. Ihre Aufgaben und ihre Leistungen. München, Kösel & Pustet, 1932. XII-412 SS. 8°. Ganzleinen M. 10.

Sous ce titre d' « Eglise des Martyrs », le livre de Mgr Ehrhard n'est pas autre chose qu'une nouvelle histoire de l'Eglise ancienne, allant du milieu du premier siècle jusqu'à Constantin.

L'auteur a divisé son ouvrage en trois parties. Dans la première, il nous présente les victimes des persécutions, utilisant à cet effet les Actes des martyrs, les calendriers et les renseignements que fournit l'archéologie. Dans ce dernier domaine, il s'est peut-être montré trop bienveillant pour telle ou telle hypothèse que l'on est plutôt porté à abandonner aujourd'hui. Quant aux Actes des martyrs — on sait que Mgr Ehrhard est chargé d'en préparer l'édition pour le *Corpus* de Berlin — bien qu'il cite et utilise souvent le P. Delehaye, il est moins exigeant que lui et laisse deviner (p. 118) qu'il conservera un certain nombre de pièces que d'autres, à son gré, ont sacrifiées à tort. Peut-être, par contre, aurait-il mieux valu passer entièrement sous silence les Actes que l'on est unanime à rejeter : l'exposé aurait gagné en vigueur, tandis que la marche en est paralysée un peu par cette juxtaposition de renseignements de valeur si inégale.

La deuxième partie est consacrée à la Gnose et au Montanisme : la Gnose, soit la tentative, nous dit Mgr Ehrhard, de païens imbus entre autres de néoplatonisme et devenus ensuite chrétiens, mais superficiellement, et qui essayent d'harmoniser la foi de l'Eglise avec leurs convictions philosophiques, pour aboutir au galimatias que l'on sait : tentative, en d'autres termes, de séculariser le christianisme, tandis qu'une autre manière de le compromettre était celle des Montanistes, qui, en renforçant ses exigences morales, aboutissaient à le rendre inaccessible. L'auteur n'a pas consacré moins de 100 pages aux Gnostiques, reprenant — le travail était certes méritoire — l'analyse de leurs élucubrations, pour s'efforcer de mettre un peu d'ordre dans ces systèmes et d'en reviser partiellement le classement.

La troisième partie, enfin, est réservée à la vie intérieure de l'Eglise : les débuts de la théologie, les écoles d'Alexandrie et d'Antioche, l'hérésie des Adoptionistes et des Modalistes, le culte chrétien et les sacrements. L'auteur expose longuement la question pénitentielle. Il se range résolument parmi ceux qui nient que le pardon ait jamais été refusé à certaines fautes ; son argumentation ne convaincra pas tout le monde : certains textes ont été trop facilement écartés.

Ce livre étant destiné à la lecture plus qu'à l'étude, l'auteur a supprimé toutes les notes, sauf quelques-unes qu'il a groupées à la fin du volume ; mais, tout le long de l'ouvrage, on sent le spécialiste au courant des nombreuses questions qui se posent pour l'antiquité chrétienne et connaissant tout ce qui a été écrit à ce sujet. Il a étudié personnellement ces problèmes, ce qui lui permet, à maintes reprises, de verser au débat un argument nouveau, de donner son avis et de caractériser telle ou telle situation d'un mot ou d'une formule particulièrement heureuse. L'exposé est très clair ; les grandes lignes ressortent bien ; les subdivisions sont nettement indiquées. Par toutes ces qualités, comme aussi par la manière nouvelle de présenter son sujet, cette **Histoire de l'Eglise ancienne** se rangera parmi les plus appréciables.

L. Wæber.

Fribourg (Suisse). — Imprimerie Saint-Paul.